



BDP e.V. · Glinkastr. 5-7 · 10117 Berlin

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Rudolf Pohl

Per eMail

**Anschrift** Berufsverband  
Deutscher  
Psychologinnen  
und Psychologen e.V.  
Glinkastr. 5-7  
10117 Berlin

**Telefon** 030·209 149-62

**Telefax** 030·209 149-66

**E-Mail** a.traute@bdp-verband.org

Datum 13.12.04

## → Stellungnahme des BDP e.V. zum Entwurf eines Präventionsgesetzes in der Fassung vom 6.12.2004

Sehr geehrter Herr Pohl,

der BDP begrüßt, dass Prävention und Gesundheitsförderung als eigenständiger Bereich nun gesetzlich definiert und damit deutlich gestärkt werden soll. Die Regelung enthält einige Potentiale zur kooperativen Planung, Gestaltung und Durchführung von Präventionsleistungen auf Bundes- und Landesebene durch die Akteure im Feld.

Allerdings bleibt offen, inwieweit die Planungs- und Steuerungsinstrumente in Form von Empfehlungen und Vorschlägen eine verbindliche Wirkung entfalten bzw. im Kontext der Handlungsneigungen der Akteure bei der Durchführung teilweise oder ganz verändert werden. Diesbezüglich fehlt auch eine deutlichere Positionierung und Absicherung der Präventionsforschung als notwendiges Monitoring- und Planungssystem.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Art. 2 § 8 Abs. 1**

Die Größe und ggf. Arbeitsweise des Vorstands sollte der Stiftungsrat nach den Arbeitserfordernissen festlegen. Dabei ist die Verantwortlichkeit entscheidend und nicht die Zahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Die Sacharbeit kann kostengünstiger und angemessener von Fachreferenten getragen werden. Da für die Stiftung erhebliche Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden müssen, sollte diese zweckdienlich und möglichst schlank ausgelegt sein. Daher ist die gesetzliche Festschreibung eines Umfangs von drei Hauptamtlichen nicht sinnvoll.

Vorschlag:

***"Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat berufen."***

Zu § 9

Der zeitliche Abstand zwischen den Gesundheitsberichten ist zu lang und verhindert schnelle Reaktionen auf rasch ansteigende Prävalenzen. Ungeachtet der Möglichkeit von Zwischenberichten erscheint uns ein Abstand von 5 Jahren als wesentlich angemessener für die Steuerung und Gestaltung von Prävention und Gesundheitsförderung.

Abs. 3 Vorschlag:

**„Die Gesundheitsberichte werden in Abständen von fünf Jahren erstellt, erstmals zum...“**

§ 12. Abs. 1

Im Absatz 1 wird die weitere Hinzuziehung externer Experten bei der Erstellung von Präventionsprogrammen angesprochen. Es bleibt zunächst unverständlich, warum die Expertisen der Stiftung und der gemeinsamen Gremien nicht ausreichend fachlich sind, so dass sie der Hinzuziehung externem Sachverstandes bedürfen. Mit der „Einbeziehung ärztlichen Sachverstandes“ wird nur der somatisch orientierte Sachverstand angesprochen. Dem Charakter von Prävention, insbesondere der primären und tertiären Ansätze und dem Beitrag, den die Gesundheitspsychologie und Gesundheitswissenschaft hier leistet und weiter leisten kann, wird unzureichend Rechnung getragen. Die Leitdisziplinen, aus denen die grundlegenden Erkenntnisse für die Prävention gewonnen werden, sind Psychologie und Public Health. Besonders bei Programmen müssen psychologische Faktoren wie Zielgruppenspezifität, Handlungsneigungen von Akteuren und Zielgruppen, Barrieren und Anreizwirkungen sowie der Umgang mit Einschluss- und Abbruchkriterien berücksichtigt werden.

Wir schlagen daher in § 12 Abs. 1 folgende Formulierung vor:

**„...unter Einbeziehung ärztlichen, psychologischen und gesundheitswissenschaftlichen Sachverstandes...“**

§ 15 Abs. 3


Bei der Beeinflussung von Verhalten ist psychologischer Sachverstand unverzichtbar und der mögliche Beitrag der Allgemeinmedizin nicht deutlich. Auch hier müssen die grundlegenden Leitdisziplinen berücksichtigt werden, wenn Prävention nicht somatisch verkürzt gedacht und in der bekanntermaßen nur in Grenzen wirksamen appellativen Form der Informationsgabe stattfinden soll.

Für § 15 Abs. 3 schlagen wir folgende Formulierung vor:

**„...unter Einbeziehung verhaltensmedizinischen, psychologischen und gesundheitswissenschaftlichen Sachverstandes...“**

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Traute  
Hauptgeschäftsführer